

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

— Drucksachen 8/1694, 8/1951 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 465. Sitzung am 10. November 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. Artikel 1 Nr. 10 (§ 11)

- a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 2 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Da auch die Länder in die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen eingeschaltet werden können, ist ihre Mitwirkung beim Erlass von Rechtsverordnungen erforderlich.

Im übrigen Folge der Änderung von Absatz 2 Satz 1.

2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c — neu — (§ 26 Abs. 2)

Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

- „c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Regelungen nach Satz 1 bedürfen Rechtsverordnungen auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 4 a, 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 16 der Zustimmung des Bundesrates.““

Begründung

Nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch das Gemeinschaftsrecht durch.

§ 26 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als für die Durchführung zuständige Stelle, ohne Zustimmung des Bundesrates andere Stellen (Bundesamt, Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung) zu bestimmen. Gegen den Ausschluß seiner Mitwirkung hat der Bundesrat bereits bei der Beratung des MOG Bedenken erhoben. Von der Anrufung des Vermittlungsausschusses hatte er jedoch seinerzeit abgesehen, um das alsbaldige Inkrafttreten anderer Regelungen nicht zu

gefährden und Erfahrungen mit diesen Ermächtigungen zu ermöglichen. Inzwischen hat es sich jedoch bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht wiederholt als nicht zweckmäßig erwiesen, daß den Ländern die originäre Zuständigkeit ohne ihre Zustimmung genommen und auf Bundesbehörden übertragen worden ist. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gebietet es, daß bestimmte Marktordnungsmaßnahmen von den Ländern durchgeführt werden. Die Beauftragung der Länder im Einzelfall kann jedoch nicht ohne deren Mitwirkung geschehen.

3. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe d — neu — (§ 26 Abs. 2)

Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

„d) In Absatz 3 werden die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.“

Begründung

Nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch das Gemeinschaftsrecht durch. § 26 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, als für die Durchführung zuständige Stelle ohne Zustimmung des Bundesrates andere Stellen zu bestimmen. Bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht hat es sich aber nicht als zweckmäßig erwiesen, daß den Ländern originäre Zuständigkeiten und damit die Mitwirkungsmöglichkeiten genommen und ohne ihre Zustimmung anderen Stellen übertragen werden können. (Vgl. BR-Drucksache 545/75 — Beschluß — Nr. 3).

4. Artikel 1 nach Nummer 20

Nach Nummer 20 ist folgende neue Nummer 20 a einzufügen:

„20 a. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 durchführen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im übrigen die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.“

Begründung

Die Bußgeldzuständigkeit folgt grundsätzlich der Durchführungszuständigkeit. Im Hinblick darauf,

daß für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation zunehmend Behörden der Länder zuständig sind, erscheint es zweckmäßig, an diesem Grundsatz festzuhalten.

5. Artikel 4 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz)

In Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde neu angepflanzt sowie in gerodeten Weinbergen wiederangepflanzt werden. Der Genehmigung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung vorgesehene Fläche nicht größer als ein Ar ist, wobei in engem räumlichen Zusammenhang stehende nicht genehmigte Rebflächen hinzuzurechnen sind.“

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes ist schwer verständlich und schränkt die bisher praktizierte Genehmigungsfreiheit über das notwendige Maß hinaus ein. Anliegen des Bundesrates ist, die Genehmigungsfreiheit generell auf ein Ar zu begrenzen. Anpflanzungen bis zu dieser Größenordnung sollen auch dann von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang mit genehmigten Rebflächen stehen (vgl. BR-Drucksache 557/77 — Beschluß —).

6. Nach Artikel 4

Folgender Artikel 4 a ist einzufügen:

„Artikel 4 a

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) wird wie folgt geändert: In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen“ durch die Worte „auf dem Dienstwege“ ersetzt.“

Begründung

Die notwendige dienstliche Information der obersten Behörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht es erforderlich, die Weiterleitung von Einzelangaben auch unter Nennung der Namen der Meldepflichtigen auf dem Dienstwege zuzulassen.